

# **Satzung für die Kreisgruppe Kaiserslautern des Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

Stand: 14.04.2023

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Kaiserslautern ist als nicht rechtsfähiger Verein eine Untergliederung des BUND-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
- (2) Die Unterorganisation führt den Namen: BUND-Kreisgruppe Kaiserslautern.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Kaiserslautern.
- (4) Die BUND-Kreisgruppe Kaiserslautern umfasst das Gebiet des Landkreises und der Stadt Kaiserslautern.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Kaiserslautern ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die BUND-Kreisgruppe Kaiserslautern verfolgt Ziele des Natur- und Umweltschutzes, des Biodiversitäts- und Klimaschutzes sowie des Tier- und Denkmalschutzes im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung.
- (3) Die BUND-Kreisgruppe Kaiserslautern verfolgt ihre Ziele, indem sie
  - a) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Natur-, Umwelt-, Tier und Denkmalschutzes betreibt,
  - b) ökologisches Verständnis als allgemeines gesellschaftliches und schulisches Bildungsziel anstrebt sowie selbst Umweltbildung betreibt,
  - c) bei allen umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen die Belange des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes vertritt,
  - d) Beeinträchtigungen der Natur, des Naturhaushalts, des Landschafts-, Orts- bzw. Stadtbildes sowie des Wohn- und Erholungswertes durch Ausschöpfung aller legalen Möglichkeiten zu verhindern sucht,
  - e) geeignete Maßnahmen zur Umsetzung eines wirksamen Klimaschutzes und einer umfassenden dezentralen und naturverträglichen Energiewende fördert,
  - f) auf konsequenten Vollzug einschlägiger Gesetze sowie auf ihre Anpassung an die Erfordernisse eines zeitgemäßen Natur-, Umwelt-, Tier- und Denkmalschutzes hinwirkt,
  - g) für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes bedeutsame Grundstücke erwirbt, die in den Besitz des BUND-Landesverbandes übergehen,
  - h) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden diese Grundstücke im Sinne des angestrebten Schutzzieles pflegt,
  - i) auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes forschend tätig wird und Erkenntnisse und Erfahrungen austauscht,
  - j) die Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten und Institutionen des In- und Auslandes anstrebt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,
  - k) die Verbraucher\*innen wirtschaftlich unabhängig über die umwelt-, gesundheits- und tierschutzrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufklärt und berät.
- (4) Die BUND-Kreisgruppe Kaiserslautern ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig. Sie steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND zu beachten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb der BUND-Kreisgruppe Kaiserslautern ergeben sich aus § 4 der Satzung des BUND-Landesverbandes.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die\*der Kassenprüfer\*in

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Möglichst im ersten, spätestens im zweiten Quartal jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Einladungen zur Mitgliederversammlung sind vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung, durch Veröffentlichung in der Presse oder in der Mitgliederzeitschrift oder per Brief oder per E-Mail an die Mitglieder, bekannt zu machen. Dabei können auch mehrere der aufgeführten Einladungsmöglichkeiten parallel erfolgen.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder der BUND-Landesvorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Antrag muss außerdem einen Beschlussvorschlag sowie dessen Begründung einschließlich der Dringlichkeit enthalten.
- (6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine\*r der Anwesenden verlangt eine geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet. Die Satzung bedarf der Zustimmung des BUND-Landesvorstandes.
- (8) Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und / oder deren Beauftragte haben Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

- (1) Wahl des Vorstandes und von mind. 2 Kassenprüfer\*innen sowie Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund.
- (2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts.
- (3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer\*innen.
- (4) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben.
- (6) Abstimmungen über Anträge im Sinne § 6 Nr.4.

#### **§ 8 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen, Abberufung**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Sprecher\*innen, zu denen die\*der Schatzmeister\*in gehört. Außerdem gehören dem Vorstand ggf. jeweils ein\*e Vertreter\*in der innerhalb des Kreisgebietes liegenden BUND-Ortsgruppen, ggf. jeweils ein\*e Vertreter\*in der innerhalb des Kreisgebietes liegenden Ortsgruppen der BUNDjugend sowie maximal zwei weitere Beisitzer\*innen an.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

- (3) Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Sind alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit einer offenen Vorstandswahl einverstanden, so kann auch offen abgestimmt werden.
- (4) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (5) Für die Abberufung des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Die Sprecher\*innen vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand kann seine Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und regelt im Einvernehmen mit dem Landesverband die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter\*innen.
- (3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- (4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

### **§ 10 Zusammenarbeit mit dem Landesverband**

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Kaiserslautern kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband BUND RLP eingehen.
- (2) Rechtsstreitigkeiten kann die BUND-Kreisgruppe Kaiserslautern nur im Einvernehmen mit dem Landesverband BUND RLP führen.
- (3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband BUND RLP abgestimmt werden.
- (4) Stellungnahmen nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Landesverband BUND RLP und werden über diesen abgegeben.

### **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Jede Tätigkeit in der BUND-Kreisgruppe Kaiserslautern, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- (2) Der Kreisgruppenvorstand kann bei Bedarf für ehrenamtliche Mitglieder der Kreisgruppe eine Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (3) Arbeitnehmer\*innen des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer\*in sein.
- (4) Über die in den Organen gem. § 5 dieser Satzung gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

### **§ 12 Auflösung der BUND-Kreisgruppe Kaiserslautern**

- (1) Die Auflösung der BUND-Kreisgruppe Kaiserslautern kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das Vermögen bzw. die Konten des Vereins vom BUND-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. mit Sitz in Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz eingezogen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- (3) Der Landesvorstand kann mit Zustimmung der Delegiertenversammlung die Abänderung oder Auflösung der Kreisgruppe Kaiserslautern nach Anhörung des Vorstandes der Kreisgruppe Kaiserslautern beschließen.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.04.2023 beschlossen und tritt mit anschließender Zustimmung des BUND-Landesvorstandes RLP am 12.05.2023 in Kraft. Die Beschlussfassung des BUND Landesvorstandes RLP wird dem Vorstand der Kreisgruppe Kaiserslautern unverzüglich mitgeteilt.